

Landtag NRW  
- Ausschuss-Sekretariat Schule und  
Weiterbildung  
Platz des Landtags 1  
  
40221 Düsseldorf



Unser Zeichen (stets angeben)  
Su/Ri D 01 200

Telefon  
(02 01) 2 94 03 / 13

e-mail  
schulterm@gew-nw.de

Datum  
04.04.2002

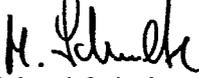
**Gemeinsame Stellungnahme von GEW und DGB  
zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schu-  
len (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage senden wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der GEW und des DGB zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) zu.

Wir gehen davon aus, dass Sie die Stellungnahme früh genug erreicht, um bei der Anhörung am 10. April 2002 Berücksichtigung finden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Schulte

Anlage:  
Stellungnahme von GEW und DGB



## **Stellungnahme von DGB und GEW zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)**

GEW und DGB haben bereits in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom Juli 2001 ihre Position zum Reformvorhaben dargestellt.

Der Gesetzentwurf nimmt gegenüber dem Referentenentwurf an einigen wenigen – eher marginalen - Stellen Änderungen vor.

Deshalb wird hier zunächst noch einmal die Grundsatzposition erläutert. In einem zweiten Teil werden konkrete Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgeschlagen.

### **Grundsätze von DGB und GEW zur Reform der Lehrerausbildung**

Wir gehen von folgenden Grundsatzüberlegung aus:

- Es ist richtig und notwendig, dass die Lehrerausbildung in NRW weiterentwickelt wird.
- Die Absicht die Verbindung von Theorie und Praxis in der 1. Phase der Lehrerausbildung zu stärken ist sinnvoll und notwendig.
- Die Verankerung der Fachdidaktiken als ein zentraler Bestandteil der Lehrerausbildung ist zwingend geboten.
- Die Neuorientierung des erziehungswissenschaftlichen Studiums auf die Erfordernisse des Berufsfeldes ist überfällig.
- Es ist falsch davon auszugehen, dass eine völlige Neuorientierung im Zuschnitt der Lehrämter das Erreichen dieser Ziele unterstützt.
- Es ist richtig, an der wissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter festzuhalten und damit die Vorschläge des Wissenschaftsrates, die zu einer zweigeteilten Lehrerausbildung an Fachhochschulen und Universitäten führen, abzulehnen.

Aus der PISA Studie kann man für die Reform der Lehrerausbildung in NW lernen. Ganz offensichtlich gibt es nicht d a s Konzept für die Lehrerausbildung, das zwingend zu guten Schulen und gutem Unterricht führt. Viel stärker scheint Erfolg und Misserfolg davon abzuhängen, welche Lehr- und Lerntraditionen sich in den Strukturen verfestigt haben und welche Lernchancen und Lernmöglichkeiten innerhalb institutioneller Strukturen eröffnet werden. Deshalb sind wir der Auffassung, dass die Reformer der Lehrerausbildung nicht zu hohe Erwartungen an strukturelle Veränderungen haben sollten, sondern ein größeres Augenmerk darauf legen sollten, mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen aus den vorhandenen Strukturen und deren Traditionen heraus neue Orientierungen gewonnen werden können. Dazu bedarf es

- klarer Zielvorgaben, die Orientierung möglich machen,
- klarer Aufträge, deren Erledigung erfüllt werden kann und in der Praxis nachvollziehbare Veränderungsaufträge.

In all diesen Dimensionen bleibt der Gesetzentwurf hinter unseren Erwartungen zurück.

Die mit der Vorlage des LABG Entwurfs beabsichtigte Neuorientierung der Lehrerausbildung in NW macht einige weitere Ausführungen vorweg notwendig.

Es existieren in der Bundesrepublik im Grundsatz zwei konkurrierende Modelle der Lehrerausbildung, deren Unterschiedlichkeit sich u.a. im Zuschnitt von Lehrämtern ausdrückt.

Die traditionelle Form der Lehrerausbildung und des Lehramtszuschnitts geht seit Beginn der professionellen Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern davon aus, dass die Lehrerinnen und Lehrer für die spezifischen Aufgaben der Arbeit in einer Schulform ausgebildet werden, da unterschiedliche Schulformen unterschiedlich begabte Schüler, unterschiedliche Ziele und unterschiedliche Aufgaben haben.

Seit Mitte der 70er Jahre erhielt dieses Ausbildungsmodell Konkurrenz durch die Stufenlehrausbildung, deren Konzept einerseits entwicklungspsychologisch begründet wurde – unterschiedliche Ausbildungserfordernisse für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene –, andererseits stark gestützt wurde von Forderungen nach Integration und Chancenausgleich in und durch Schule.

Das seit 1975 in NW in der Lehrerausbildung verankerte zweite Modell hat hier deutlich positive Entwicklungen bewirkt.

Wechselseitig haben sich Primarstufenlehrausbildung (Forschung und Lehre) und Entwicklungsarbeit in den Schulen ergänzt. Eine in praktischer Hinsicht nachhaltige und wissenschaftlich produktive Grundschuldidaktik konnte in diesem Zusammenhang entwickelt werden. Die Ausbildung der Primarstufenlehrerinnen und -lehrer wurde deutlich auf die Anforderungen des Berufsfeldes Grundschule zugeschnitten. Die für die Arbeit in der Grundschule zwingend erforderlichen Kenntnisse von Rechen-, Schreib- und Leselernprozessen wurden im obligatorischen Studium der Fächer Deutsch und Mathematik und der diesen zugeordneten Fachdidaktiken abgesichert. Die für den Einsatz in der Grundschule erforderlichen Fachkenntnisse in einem weiteren Fach wurden durch das obligatorische Studium in einem weiteren Fach gesichert.

In der SII Ausbildung ist die bildungspolitisch immer wieder proklamierte Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung durch ein Modell der LAB strukturell und systematisch unterstützt worden. SII Lehrerinnen und Lehrer hatten erstmals – sofern die Ausbildungsfächer dies erlaubten – Berufskollegs und Gymnasien als Ausbildungsorte und mögliche Berufsfelder.

Mit der Zulassung und inhaltlichen Gestaltung des sog. Kombinationslehramtes SI / SII sind in NW – begleitet durch die unterschiedliche Attraktivität der Schulformen (Einkommen, Karrieremöglichkeiten, Arbeitszeit, Klientel) – aber auch nicht übersehbare Probleme entstanden.

Die grundständige SI Ausbildung ist in Forschung und Lehre unterentwickelt. Die so Ausgebildeten decken die Nachfrage nur noch zu einem kleinen Teil ab. Das über eine Zusatzprüfung erwerbbares S I-Lehramt als Ergänzung zu einem S II-Lehramt stellt weder fachlich noch berufsbiografisch eine hinreichende Professionalisierungsbasis für die Arbeit in den Schulen der S I bereit. Die Bereitschaft von zukünftigen Lehrerinnen und Lehrern, in einer Schulform zu unterrichten, wird wesentlich durch die Attraktivität des Arbeitsplatzes, und nicht durch die Ausbildung bestimmt.

Der vorliegende Gesetzentwurf leistet mit dem schulform- und stufenüberlappenden Lehramt einer Entwicklung Vorschub, nach der auch künftig Lehrkräfte in gleicher Funktion, aber extrem unterschiedlicher Ausbildung und Entlohnung miteinander arbeiten sollen. Insofern löst die Entwicklung nicht die sog. Passungsprobleme, sondern schafft neue.

Seit Mitte der 90er Jahre findet bundes- und landesweit eine intensive Erörterung von Problemen der Lehrerbildung statt. Die Kritik an den bestehenden und sich laufend verschärfenden Missständen hat zu einem breiten Konsens über Reformbedarf und Reformperspektiven geführt. Seinen Niederschlag hat diese Debatte z.B. in dem Gutachten der Gemischten Kommission (Perspektiven der Lehrerbildung in Deutschland, 2000) oder auch in

der Entschließung des Landtags vom März 1999 gefunden, die viel positive Resonanz erhalten hat.

Es besteht ein allgemeiner Konsens, dass veränderte Anforderungen an die Lehrerinnen und Lehrer in der Schule eine inhaltlich veränderte Lehrerausbildung erforderlich machen.

Der vorliegende Gesetzentwurf fällt nicht nur hinter diesen Konsens zurück, sondern führt in die Irre; bestehende Reformperspektiven werden konterkariert. Auch wird dabei übersehen, dass neue erhebliche Rekrutierungsprobleme geschaffen werden. Beim jetzigen Studienwahlverhalten ist z.B. nicht davon auszugehen, dass das Fach Mathematik in dem Umfang gewählt wird, wie es derzeit durch die obligatorische Festlegung in der Ausbildung der Primarstufenlehrerinnen und -lehrer zur Absicherung des Bedarfs in der Grundschule der Fall ist. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der vorgesehenen Zweifach-Ausbildung auch für die Primarstufe die erforderlichen Fachlehrerinnen und -lehrer mit mathematisch - naturwissenschaftlichen Fächern zum Unterricht im Fach Sachkunde gewonnen werden können.

Ziel einer konsequenten Reform der Lehrerausbildung muss es nach Auffassung von DGB und GEW sein, die Aufteilung in Lehrämter unterschiedlicher Wertigkeit ganz aufzugeben. Bleibt es jedoch bei der verqueren ‚Neuordnung‘ der Lehrämter, so wird damit ein potentieller Gewinn verspielt, der mit der Experimentierklausel des § 1. ermöglicht werden könnte. Die Experimentierklausel gibt die Chance, den Handlungsspielraum für Lehrerbildungsreformen zu erweitern und erfahrungsbegleitet der Entwicklung von Reformen neue Impulse zu geben. Diese wären allerdings an strikten Kriterien einer Professionalisierung für den Lehrerberuf zu orientieren, müssten die Anerkennung der Schlüsse auf KMK-Ebene garantieren und erfahrungsbegleitet rückholbar sein. Mit der kontraproduktiven Neuordnung der Lehrerbildung wird eine solche Reform jedoch in eine Richtung gesteuert, die die Versorgung der Schulen mit qualifizierten Lehrkräften gefährdet.

Die Lehrerausbildung sollte wie anderen akademische Ausbildungen für besonders geeignete Bewerberinnen und Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife geöffnet werden.

Mit der Übertragung der Gestaltungshoheit von vier zentralen Bereichen (NC, OVP, LPO und vom LABG abweichende Studienmodelle) an das Ministerium übernimmt der Gesetzgeber eine hohe Verantwortung für die parlamentarische Kontrolle der vorzulegenden Rechtsverordnungen. Er sollte diese parlamentarische Kontrolle dadurch sichern, dass er die Vorlage der Rechtsverordnung vor dem zuständigen Landtagsausschuss als Rechtsnorm im Gesetz formuliert.

## **Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf**

### **§ 1.1**

Die ausschließlich formale Zielbestimmung ist vollkommen unzureichend.

Ausgehend von der Feststellung des Deutschen Bildungsrates, dass Lehrerinnen und Lehrer „unterrichten, beraten, erziehen, innovieren und beurteilen“ können müssen, hat die Professionstheorie in den letzten 30 Jahren Beschreibungen eines Anforderungsprofils an Lehrerinnen und Lehrer entwickelt. Auf diese müsste hier für eine Zielbestimmung der Ausbildung zurückgegriffen werden, wenn diese Zielbestimmung Grundlage für die Entwicklung und Evaluation von Ausbildung sein soll.

### **- Streichung des letzten Satzes -**

Der letzte Satz ist inhaltsleer und beliebig zu füllen. Das im § 1.1. fixierte Ziel der Ausbildung erlaubt keine inhaltliche Füllung.

Der Intention angemessen wäre eine inhaltliche Beschreibung der allgemeinen Aufgabe der Lehrerin und des Lehrers über alle Schulformen hinweg in § 1, aus der dann ein Professionsverständnis und ein gemeinsamer Ausbildungskern für die Ausbildung in allen Lehrämtern abgeleitet werden könnte.

Die Festlegung auf „eine... gemeinsame pädagogisch-ethische Grundorientierung...“ ist verfassungsrechtlich bedenklich. Die Umsetzung des in der Debatte um die Lehrerverberufung geforderten Orientierung der Lehrerbildung auf einen allen Ausbildungen gemeinsamen Ausbildungskern, der das gemeinsame aller Lehrertätigkeit über Schulformen und -stufen hinaus fasst, wird durch diese Formulierung nicht geleistet. Dies muss strukturell deutlicher in einem Ausbildungskonzept verankert sein und ist Gegenstand der für § 1 geforderten inhaltlichen Füllung des Ausbildungszieles

### **Ergänzung § 1.1**

**Das Studium vermittelt grundlegende Kenntnisse auch über die Arbeit in den Schulstufen, auf die sich das Lehramt nicht bezieht.**

### **§ 1.4**

Einer Erprobung konsekutiver Ausbildungsmodelle an einer begrenzten Zahl von Standorten für eine begrenzte Zahl von Studierenden mit klar vorgegebenen Zielen und wissenschaftlicher Begleitung wird nicht widersprochen. Die Modelle müssen quantitativ so aufgelegt sein, dass sie rückholbar sind.

Die Evaluationskriterien für Bachelor- und Master-Modelle müssen sich aus zwei Perspektiven ergeben. Einerseits müssen Berufsfeldbezug / Professionalisierung für die Tätigkeit als Lehrerin in der Schule Kriterien sein, andererseits müssen die systematischen Anforderungen an Bachelor- und Master-Ausbildungen (Polyvalenz, Modularisierung, Kreditierung, Zertifizierung, Master als Phase vertiefter wissenschaftlicher Ausbildung, die u.a. zur Promotion führt) eingelöst werden. Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses konsekutiver Ausbildungen kann es für uns keinen Bachelor geben, der zur Arbeit z.B. in der Grundschule berechtigt.

### **§1.5. – neu –**

**Zum Studium werden auch besonders geeignete Bewerber und Bewerberinnen ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen. Die Eignung wird in einer Einstufungsprüfung gemäß Hochschulgesetz nachgewiesen.**

### **Änderung § 2.4.**

#### **- Die Regelstudiendauer ist für alle Lehrämter gleich –**

Es gibt bislang keine plausible inhaltliche professionsorientierte Begründung für die unterschiedliche Dauer der Ausbildung. In den Regelungen der §§ 7ff wird dann wieder nach der Regel verfahren kleine Kinder = geringerer Qualifikationsbedarf, größere Kinder = höherer Qualifikationsbedarf.

Geht die Lehrerausbildung von einem Verständnis aus, das die Qualifikationserfordernisse der Lehrerinnen und Lehrer nicht von den Fächern aus definiert, wird deutlich, dass dort, wo die Fachausbildung quantitativ weniger erfordert, ein Mehraufwand zwingend im Bereich erziehungswissenschaftlich – sozialpsychologischer Qualifikation erforderlich ist. Nur so kann man durch Lehrerausbildung den veränderten Anforderungen der Kinder und Jugendlichen in der Primarstufe und der SI ausbildungsstrukturell verankert gerecht werden.

Im vorgestellten Zusammenhang (neuer Zuschnitt der Lehrämter mit breiteren Qualifikationsanforderungen; BA/MA) ist die Festlegung unterschiedlicher Regelstudiendauern vollends problematisch. Die Modelle konsekutiver Ausbildung müssen bemüht sein, im Vergleich zu grundständigen Ausbildungen keine längeren Studienzeiten zu produzieren. Das lässt sich bei einer Regelstudiendauer von 7 Semestern nicht realisieren. (BA 6 Semester, MA ???)

### **Änderung § 3.2**

Um die Struktur des Vorbereitungsdienstes schon auf Gesetzesebene angemessen abzubilden, sollte der 2. Satz so formuliert werden:

**Der Vorbereitungsdienst besteht aus Haupt- und Fachseminaren, Hospitationen auch in Schulformen und Schulstufen, die nicht zum angestrebten Lehramt gehören, Unterricht unter Anleitung und selbstständigem – nicht bedarfsdeckendem – Unterricht.**

### **§ 4.4.**

Neben den unverändert aufrechterhaltenen grundsätzlichen Bedenken gegen die Beschränkung des Zugangs zum Vorbereitungsdienstes zeigt die Verwaltungspraxis, dass die identische Regelung (Ausnutzung der Gesamtzahl der veranschlagten Ausbildungskapazitäten im Land) bisher nicht gesetzeskonform angewandt wurde. Bislang wurden immer Bewerber in Lehrämtern zurückgewiesen, obwohl Ausbildungsplätze in anderen Lehrämtern nicht in Anspruch genommen wurden.

### **§ 5**

Die Einführung eines kombinierten Lehramtes Grund-Haupt-Real-Gesamtschule gefährdet die Arbeitsgrundlagen und die Entwicklung in der Grundschule, die durch die Ausbildung der Primarstufenlehrerinnen und -lehrer geschaffen worden sind. In der Konkurrenz um fachspezifisch ausgebildete Zwei-Fach-Lehrer ist nicht erkennbar, wie die Lehrerinnen und Lehrer mit der erforderlichen fachlichen und fachdidaktischen Kompetenz für den Sachunterricht oder andere Lernbereiche in der Grundschule (z.B. Physik, Chemie, Musik, Kunst, usw.) gewonnen werden können. Das neue Lehramt kann die Erwartung nicht erfüllen, die gegenwärtigen Rekrutierungsprobleme zu lösen.

Die Elementardidaktik mit ihren Anforderungen an die Vermittlung von Kulturtechniken, den Anforderungen an eine elementare musisch-ästhetische Bildung und der Integration von Kindern unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft, von behinderten und nicht – behinderten Kindern unterscheidet sich neben Gemeinsamkeiten in zentralen Anforderungsbereichen von der in der SI erforderlichen Didaktik.

Die Anforderungsspanne reicht in der SI von der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern der Hauptschule bis hin zu Schülerinnen und Schülern an Gymnasien. Neben der erforderlichen Qualifikation in zwei Fächern müssen altersangemessene neue Lern- und Arbeitsformen, Konzepte multikultureller und sozialpädagogisch orientierter Facharbeit den Lehrerinnen und Lehrern ebenso verfügbar sein wie die Möglichkeit, in integrierten Schulformen

für eine nicht selektierte Schülerschaft produktive anspruchsvolle Arbeitsprozesse zu gestalten. Solche Kompetenzen müssen unter dem Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung als Elemente einer Berufsrolle entwickelt werden, die sich auf die Arbeit mit Jugendlichen bezieht. In den Schulformen der SI ist der zukünftige Bedarf an qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern nicht durch zwangsweise dort arbeitende Lehrkräfte zu decken.

Es übersteigt das Vorstellungsvermögen jedes Sachverständigen, der mit Lehrerbildung befasst ist, dass im Rahmen des G, H, R und GE Lehramtes eine Qualifizierung für die Anforderungen dieser heterogenen Zielgruppen erreicht werden kann (s. auch § 13). Dies gilt insbesondere insoweit, als dieses Lehramt in einem Kurzzeitstudium (7 Semester) erworben werden soll.

Das vorgeschlagene Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird dazu führen, dass weiterhin die Ausbildungserfordernisse der Lehrerinnen und Lehrer für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 und für die Gesamtschule als integrierter Schulform nur unzulänglich berücksichtigt werden.

Die Trennung des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen vom Lehramt an Berufskollegs konterkariert die Notwendigkeit der Integration beruflicher und allgemeiner Bildung, wie sie gerade in NRW durch das Berufskolleg-Gesetz und seine Umsetzung vorangetrieben wurde und wird.

Die folgenden Änderungsvorschläge machen es möglich, die Anforderungen aus der Entschließung des Landtags vom 15.3.99 umzusetzen ohne die erforderliche Professionalisierung für die Arbeit in der Grundschule aufzugeben. In der Landtagsentschließung heißt es:

„Die Ausbildung für allgemeine Lehrämter ist so zu gestalten, dass Lehrerinnen und Lehrer in zwei benachbarten Schulstufen und unterschiedlichen Schulformen kompetent unterrichten können.“

Die Forderung der Entschließung soll anders als im vorliegenden Gesetzentwurf für den Unterricht in den Jahrgangsstufen 1–10 nicht durch ein umfassendes Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschule und die entsprechenden Jahrgänge der Gesamtschule sondern für diesen Bereich durch zwei Lehrämter mit sogenannten **Überlappungsbereichen** eingelöst werden. Die Überlappungsbereiche sollen den Einsatz von Grundschullehrern in den Klassen 5 und 6 der Hauptschule, der Realschule, der Gesamtschule ermöglichen, andererseits fundierte Kenntnisse über die Arbeit in der Grundschule im Lehramt für die Haupt- und Realschule sicherstellen. Die Studieninhalte des Überlappungsbereiches sind in der LPO festzulegen.

Im Zusammenhang mit den Anerkennungsregelungen in § 20 und den Regelungen für die Erweiterungsprüfungen in § 22 sollte durch die inhaltliche Ausgestaltung der Überlappungsbereiche bereits im Studium eine faktische Basis für den berufsbegleitenden Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung gelegt werden, ohne den erreichten Stand der Entwicklung der Primarstufenlehrausbildung in NRW zu gefährden. Zudem wird sichergestellt, dass auch im Studium eines Lehramtes für die Schulen der Sekundarstufe I und der Gesamtschule eine fundierte Kenntnis der Arbeit in der Grundschule gesichert ist.

### **Änderung § 5**

#### **Es gibt folgende Lehrämter:**

1. **Lehramt an Grundschulen**
2. **Lehramt an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**
3. **alt 2 usw.**

## Änderung § 6.1.

### Die Befähigung zu einem Lehramt gem. § 5.1 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in der Grundschule und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Schulformen der Sekundarstufe I.

Die Befähigung zu einem Lehramt gem. §5.2 bis 4 berechtigt .....

Es sollte ergänzt werden, dass diejenigen Lehrerinnen und Lehrer mit dem Lehramt an Gesamtschule und Gymnasium, die zwei Unterrichtsfächer studiert haben, die auch am Berufskolleg unterrichtet werden, auch am Berufskolleg verwendet werden können. Entsprechendes sollte für Lehrerinnen und Lehrer mit dem Lehramt an Berufskollegs gelten.

## § 6.2

Ist entbehrlich, wie der Verweis auf das LBG deutlich macht.

## Änderung § 7

### Lehramt an Grundschulen

Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen erwirbt, wer ...

## Änderung §§ 7 ff

Aus den Ausführungen zur Regelstudienzeit oben müssen hier die notwendigen Konsequenzen gezogen werden.

### Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt in allen Lehrämtern 24 Monate. Die Einschränkung „höchstens“ ist entbehrlich.

Die vorliegenden Modellversuchsanträge machen deutlich, dass die Formulierung „höchstens 24 Monate“ dazu benutzt wird, zu Lasten des Vorbereitungsdienstes eine günstige Darstellung der Regelstudienzeit zu erreichen.

Für alle Lehrämter sollte die Auflistung der Studienbestandteile komplett wie in § 2.3 aufgeführt werden. Der Sinn der Differenz ist nicht erkennbar.

## Änderung § 8

### Lehramt an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule

Die Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule erwirbt, wer ...

Änderung der Ziffernfolge der nachfolgenden Paragraphen

## Ergänzung § 11.2

Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Bestehen einer Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt erwerben.

**Bei erstmaliger Verwendung im weiteren Lehramt ist eine Einarbeitungszeit zu absolvieren. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.**

### Änderung § 13.

#### **Studium für das Lehramt an der Grundschule**

##### **Das Studium für das Lehramt an der Grundschule umfasst**

1. **das erziehungswissenschaftliche Studium,**
2. **das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch,**
3. **das Studium des Unterrichtsfaches Mathematik oder Musik,**
4. **das Studium eines Lernbereichs**

**Im Studium berücksichtigt die Erfordernisse, die sich aus den Regelungen des § 6.1 (in der obigen Fassung) ergeben.**

Ein Blick in §§ 31 ff LPO für die Primarstufe und §§ 36 ff LPO für die Sekundarstufe I macht deutlich, dass mit den Regelung des § 13 etwas suggeriert wird, was den Anforderungen der Praxis nicht entspricht kann.

Studienumfang bisher und zukünftig 120 SWS.

Davon Anteil EW bisher und zukünftig 30 SWS

Verbleiben 90 SWS für die weiteren Studieninhalte

EW	Englisch	Geschichte	Didaktik Mathematik	Didaktik Deutsch	
30 SWS	45 SWS	45 SWS	0 SWS	0 SWS	bisher SI
30 SWS	25 SWS	25 SWS	20 SWS	20 SWS	zukünftig GHRS

EW	Deutsch	Mathematik	Lernbereich	Didaktik Mathematik	Didaktik Deutsch	
30 SWS	44 SWS	22 SWS	22 SWS	0 SWS	0 SWS	bisher P
30 SWS	22 SWS	22 SWS	44 SWS	0 SWS	0 SWS	bisher P
			Biologie			
30 SWS	<b>25 SWS</b>	0 SWS	25 SWS	20 SWS	<b>20 SWS</b>	zukünftig GHRS

Diese Tabellen belegen, dass für die behauptete notwendige Stärkung der Fachlichkeit in der Grundschule durch die Regelungen des § 13 nichts gewonnen wird, die erforderliche Fachlichkeit für die SI aber viel verliert.

### Änderung § 14

#### **Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule**

##### **Das Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule umfasst**

- **das erziehungswissenschaftliche Studium und**
- **das Studium von zwei Unterrichtsfächern**

Änderung der Ziffernfolge der nachfolgenden Paragraphen

#### § 14.2

Wenn unter Bedarfsgesichtspunkten in Musik und Kunst eine Ein-Fach-Ausbildung zugelassen werden soll, sollte eine berufsbegleitende Qualifizierung in einem 2. Fach gefordert werden.

#### Ergänzung §17.1

Auf der Grundlage fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Studien sind in der Ersten Staatsprüfung Qualifikationen und Kompetenzen nachzuweisen, die insbesondere für den Lehrerberuf erforderlich sind. Die schulformbezogenen Schwerpunkte und die grundlegenden Kenntnisse über die Arbeit in den anderen Schulformen sind zu berücksichtigen.

#### Ergänzung § 19.1

Diese Regelung muss entsprechend der Professionalisierungsabsicht des Lehramtsstudiums präzisiert werden. Deshalb ist zu ergänzen:

#### ...., als Studium von Unterrichtsfächern ... anerkennen.

Es soll verhindert werden, dass ein Lehramt erworben werden kann, ohne dass erziehungswissenschaftliche Studien nachgewiesen werden oder dieser Nachweis gem. § 20.2 im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht wird.

#### § 20

Die Anerkennungsregelungen gem. EU-Recht sollten hier aufgenommen werden.

#### § 26.3

Dieser Absatz soll gestrichen werden. Siehe Anm. zu § 19.1.

#### Änderung § 28

1. Lehrern und Lehrerinnen, die Lehrbefähigungen nach altem Recht erworben haben, kann auf Antrag das Lehramt zuerkannt werden, das nach diesem Gesetz für die Einstellung in der Schule, in der sie zur Zeit arbeiten, erforderlich ist.
2. Ermöglicht das neue Lehramt die Verwendung in mehreren Schulformen oder Schulstufen werden diese LehrerInnen bei einer Verwendung in diesen Schulformen berufsbegleitend in das neue Arbeitsfeld eingeführt.

Zumindest ist sicherzustellen:

1. Lehrkräfte, die ein Lehramt nach früheren Bestimmungen des LABG bzw. nach früheren Rechtsvorschriften zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung erworben haben, werden auf Antrag in ein Lehramt nach diesem Gesetz übergeleitet.

Es werden übergeleitet

1. in das Lehramt nach § 13

- Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an der Volksschule werden nach Dienstzeit als Lehrerin bzw. Lehrer von mindestens acht Jahren,
- Lehrkräfte mit der Befähigung als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen nach einer Dienstzeit als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer von mindestens zehn Jahren,
- Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule und für das Lehramt für die Sekundarstufe I nach einer Dienstzeit von fünf Jahren.

2. in das Lehramt nach § 14

- Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt am Gymnasium und für das Lehramt der Sekundarstufe II,
- Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I, die auch die Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II besitzen, nach mindestens dreijähriger überwiegender Verwendung an einem Gymnasium oder an einer Gesamtschule.

3. in das Lehramt nach § 15

- Lehrkräfte mit der Befähigung für das Amt einer/eins Technischen Lehrerin/s, wenn eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung nachgewiesen ist, nach einer Dienstzeit an einer berufsbildenden Schule oder am Berufskolleg von mindestens zehn Jahren,
- Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, für das Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule nach einer Dienstzeit als Lehrerin bzw. Lehrer von fünf Jahren,
- Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II nach einer Dienstzeit als Lehrerin bzw. Lehrer nach einer Dienstzeit an einer berufsbildenden Schule bzw. am Berufskolleg von drei Jahren.

4. in das Lehramt nach § 16

- Lehrkräfte mit der Befähigung für das Amt als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer an Sonderschulen nach einer Dienstzeit an einer Sonderschule oder in einer sonderpädagogischen Tätigkeit an einer anderen Schule von mindestens zehn Jahren,
- Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderschulen und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit an einer Sonderschule bzw. einer entsprechenden sonderpädagogischen Tätigkeit an einer anderen Schule.

2. Sind die Voraussetzungen für eine Überleitung nach Absatz 1 noch nicht erfüllt, werden verwendet... weiter wie im Gesetzentwurf (Abs. 1)
3. Hinter dem Wort „hat“ ist einzufügen: „und nicht nach Absatz 1 in ein Lehramt nach diesem Gesetz übergeleitet wird.“

Die Absätze 3 und 4 werden überflüssig